

**Verzeichnis von  
Verarbeitungstätigkeiten  
gem. Art. 30 Abs. 1 EU-DSGVO**

<b>Fachbereich/Abteilung</b> 6-1 Untere Denkmalbehörde	<b>Ifd. Nr. der Verarbeitungstätigkeit</b> 3
--	---

**1. Allgemeine Angaben**

<b>Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit</b>  Steuerliche Bescheinigungen nach dem DSchG (Denkmalschutzgesetz) NRW	<b>Stand:</b>  30.01.2025
<b>Behörde oder sonstige öffentliche Stelle, in denen die Verarbeitungstätigkeit erfolgt (Postanschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer)</b>  Stadt Bergisch Gladbach Der Bürgermeister Konrad-Adenauer-Platz 1 51465 Bergisch Gladbach info@bergischgladbach.de 02202/14-0	
<b>Ansprechpartner im Fachbereich (E-Mail-Adresse, Telefonnummer)</b>  denkmal@stadt-gl.de, 02202/14-1513	
<b>Name und Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten (Dienstliche Postanschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer)</b>  Stadt Bergisch Gladbach Datenschutzbeauftragte Hauptstraße 192 51465 Bergisch Gladbach datenschutz@stadt-gl.de 02202/14-2501	

**2. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung**

Ausstellen von Steuerlichen Bescheinigungen nach § 36 DSchG (Denkmalschutzgesetz) NRW

### 3. Kategorien der personenbezogenen Daten

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Daten
1	Name, Vorname, Namenszusätze, Adresse, Telefon-/ Mobiltelefon-/ Fax-Nr., E-Mail-Adresse
2	Kontoauszüge, Zahlungsnachweise

### 4. Kategorien der betroffenen Personen

Lfd. Nr. von Abschnitt 3	Bezeichnung der Daten
1	Eigentümer, Nutzungsberechtigte
2	Eigentümer, Nutzungsberechtigte

### 5. Kategorien der Empfänger, denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, einschließlich Empfänger in Drittländern oder internationalen Organisationen

Lfd. Nr. von Abschnitt 3	Empfänger	Anlass der Offenlegung
1	LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland, Abtei Brauweiler, Ehrenfriedstraße 19, 50259 Pulheim	§ 21 Abs. 4 DSchG (Denkmalschutzgesetz) NRW

### 6. Falls zutreffend: Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation

Lfd. Nr. von Abschnitt 3	Drittland oder internationale Organisation	Geeignete Garantien im Falle einer Übermittlung nach Art. 49 Abs. 1 Unterabsatz 2 DSGVO
-	-	-

### 7. Vorgesehene Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien

Lfd. Nr. von Abschnitt 3	Löschungsfrist
1	30 Jahre
2	unmittelbar nach Ausstellung der Bescheinigung

**8. Allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Artikel 32 Absatz 1 DSGVO**

Personalisierte und passwortgeschützte Benutzerkennung

**Angaben zur Zutrittskontrolle** (Zutritt zu den Räumlichkeiten, in denen die Arbeitsplatz-PCs stehen; z.B. zusätzlich gesicherter Bereich):

Bitte geben Sie Besonderheiten zur Zutrittskontrolle an.

**Angaben zur Zugangskontrolle** (Soll die Nutzung der Arbeitsplatz-PCs von Unbefugten verhindern; z.B. automatisches Sperren, Sichtschutzfolien):

Bitte geben Sie Besonderheiten zur Zugangskontrolle an.

**Angaben zur Zugriffskontrolle** (Betrifft die Berechtigungen innerhalb des Systems/Verfahrens; z.B. Ablagen-Zugriffe, Rollen/Funktionen im Verfahren):

Bitte geben Sie Besonderheiten zur Zugriffskontrolle an.

**Angaben zur Weitergabekontrolle** (Betrifft Übertragung/Transport/Speicherung auf/mit einen/m externen Datenträger (CD/DVD, USB-Stick, Papier-Akte)):

Bitte geben Sie Besonderheiten zur Weitergabekontrolle an.

**Angaben zur Eingabekontrolle** (Wer hat wann welche Daten verändert oder gelöscht? z.B. Benutzerbezogene Log-Dateien):

Bitte geben Sie Besonderheiten zur Eingabekontrolle an.

## Erläuterungen

### Allgemeines

Das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten ist nach Art. 30 Abs. 1 EU-DSGVO vom Verantwortlichen zu führen. Diese Vorschrift lautet wie folgt:

*„(1) Jeder Verantwortliche und gegebenenfalls sein Vertreter führen ein Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten, die ihrer Zuständigkeit unterliegen. Dieses Verzeichnis enthält sämtliche folgenden Angaben:*

- a) *den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen und gegebenenfalls des gemeinsam mit ihm Verantwortlichen, des Vertreters des Verantwortlichen sowie eines etwaigen Datenschutzbeauftragten;*
- b) *die Zwecke der Verarbeitung;*
- c) *eine Beschreibung der Kategorien betroffener Personen und der Kategorien personenbezogener Daten;*
- d) *die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, einschließlich Empfänger in Drittländern oder internationalen Organisationen;*
- e) *gegebenenfalls Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation, einschließlich der Angabe des betreffenden Drittlands oder der betreffenden internationalen Organisation, sowie bei den in Artikel 49 Absatz 1 Unterabsatz 2 genannten Datenübermittlungen die Dokumentierung geeigneter Garantien;*
- f) *wenn möglich, die vorgesehenen Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien;*
- g) *wenn möglich, eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Artikel 32 Absatz 1.“*

### Zu Nr. 1 (Allgemeine Angaben)

Die Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit soll allgemeinverständlich sein. Beispiele: "Personaldatei", „Melderegister der Gemeinde ...“. Für Außenstehende unverständliche Abkürzungen sind zu vermeiden.

### Zu Nr. 2 (Zweck der Verarbeitung)

Zusammen mit der Beschreibung des Zwecks der Verarbeitung können hier ggf. auch die Rechtsgrundlagen der Verarbeitung mit angegeben werden. (z.B. Verwaltung von Ausländerdaten gem. Aufenthaltsg)

### Zu Nr. 3 (Kategorien der personenbezogenen Daten)

Unter Kategorien sind aussagefähige Oberbegriffe zu verstehen, z.B. „Name und Vornamen“, „Anschrift“, „Staatsangehörigkeit“. Angaben rein technischer Art (z.B. Feldnummern, Schlüsselnummern usw.) sind nicht erforderlich.

### Zu Nr. 4 (Kategorien der betroffenen Personen)

Unter Kategorien sind aussagefähige Oberbegriffe zu verstehen, z.B. „Mitarbeiter“, „Ausländer“, „Asylbewerber“, „Führerscheininhaber“, „Hauseigentümer“, „Einwohner“, „Bürger“.

### Zu Nr. 6 (Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation)

Im Falle einer Übermittlung an ein Drittland oder eine internationale Organisation nach Art. 49 Abs. 1 Unterabsatz 2 DSGVO sind die geeigneten Garantien, in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten in Spalte 3 festzuhalten - soweit erforderlich ist dazu auf ergänzende Dokumente zu verweisen.

### Zu Nr. 8 (Allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Artikel 32 Absatz 1 DSGVO)

Soweit möglich sind die technischen und organisatorischen Maßnahmen nach Art. 32 Abs. 1 DSGVO hier zu beschreiben. Diese Vorschrift lautet wie folgt:

*„(1) Unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen treffen der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten; diese Maßnahmen schließen unter anderem Folgendes ein:*

- a) *die Pseudonymisierung und Verschlüsselung personenbezogener Daten;*
- b) *die Fähigkeit, die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherzustellen;*
- c) *die Fähigkeit, die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und den Zugang zu ihnen bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wiederherzustellen;*
- d) *ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung.“*